Schloss-Stadt Hückeswagen
Der Bürgermeister
Fachbereich III - Ordnung und Bauen
Sachbearbeiter/in: Ursula Thiel

Vorlage

Datum: 14.07.2020
Vorlage FB III/3943/2020

TOP	Betreff **Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen Kommunalwahl 2020**
Beschlussentwurf: Der Wahlausschuss beschließt, die eingereichten Wahlvorschläge zur Kommunalwahl 2020 zuzulassen.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Wahlausschuss	04.08.2020	öffentlich

Sachverhalt:

Begründung zum Beschlussentwurf:

Wahl des Rates

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetztes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber) eingereicht werden.
Für die Gemeinderatswahl gibt es zwei Arten von Wahlvorschlägen, die den beiden Elementen des Wahlsystems Rechnung tragen. Zum einen gibt es Wahlvorschläge für die direkte Wahl in den Wahlbezirken und zum anderen die Wahl aus der Reserveliste des Wahlgebietes.

Wahl des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird gem. § 65 Gemeindeordnung NRW von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt.
Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt.

Nähere Einzelheiten zum Einreichungsverfahren sind in § 15 Abs. 2 - 4, § 16 und § 17 (Wahl des Rates) und § 46d (Wahl des Bürgermeisters) des Kommunalwahlgesetzes geregelt.

Gem. § 15 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlvorschläge beim Wahlleiter des Wahlgebietes bis zum 48. Tag vor der Wahl eingereicht werden. Für die Kommunalwahl am 13.09.2020 ist diese Ausschlussfrist am 27.07.2020 um 18.00 Uhr abgelaufen. Dies wurde am 16.06.2020 öffentlich bekanntgemacht.

Die Vorprüfung der eingereichten Wahlvorschläge findet durch den Wahlleiter statt.

Die Prüfung des Wahlausschusses erstreckt sich auf folgende Punkte:

- Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe und Namen der Einzelbewerber,
- Aufstellung der Bewerber anhand der Ausfertigung der Niederschrift über die Mitgliederversammlung,
- Angaben der Bewerber, Zustimmungserklärungen und Bescheinigungen der Wählbarkeit und
- bei Einzelbewerbern die Unterzeichnung der Wahlvorschläge mit der entsprechenden Zahl der gültigen Unterstützungsunterschriften nebst der Bescheinigungen des Wahlrechts.

Gem. § 18 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder durch die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung NRW unzulässig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A. Ursula Thiel